

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann,
Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/23458 –**

Vorschläge der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zur zukünftigen EU- Agrarpolitik

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. Juli 2020 hat Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft inne. Damit hat die Bundesregierung nach Ansicht der Fragestellenden auch einige ungeklärte Fragestellungen im Bereich der zukünftigen EU-Agrarpolitik 2021 bis 2027 übernommen für die es dringend Lösungsansätze bedarf. Auch die Verzahnung mit der von der EU-Kommission vorgelegten Farm-to-Fork- sowie der Biodiversitätsstrategie und dem Green Deal sind weiterhin ungeklärt. Die Bundesregierung in ihrer Funktion als Ratspräsidentschaft ist daher nach Ansicht der Fragestellenden in der Verantwortung, den 27 Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Union als Ganzes agrarpolitische Lösungsvorschläge zu unterbreiten, die kompromissfähig, aber auch zukunftstauglich sind.

1. Welche Vorschläge hat die Bundesregierung zur Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Europa im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft dem Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) und dem EU-Rat Landwirtschaft und Fischerei vorgelegt, und wann (bitte die einzelnen Vorschläge konkret benennen und begründen)?

Welche Vorschläge werden noch zur Vorlage diskutiert oder erarbeitet, und von wem?

Wann sollen diese vorgelegt werden?

Das Paket zur Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) nach dem Jahr 2020 (bestehend aus Entwürfen der Strategieplan-Verordnung, der Horizontalen Verordnung und der Änderungsverordnung zur Gemeinsamen Marktorganisation) wurde im Juni 2018 von der Europäischen Kommission vorgelegt und wurde seitdem fortlaufend im Rat und den vorbereitenden Gremien beraten. Die bulgarischen, österreichischen, rumänischen, finnischen und kroatischen Ratspräsidentschaften haben am Ende ihrer Präsidentschaft jeweils einen Fortschrittsbericht vorgelegt. Darauf sowie auf der Einigung des Europäischen

Rates zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU für die Jahre 2021 bis 2027 und auf den daraufhin unter deutscher Präsidentschaft in den Agrarrat eingebrachten Vorschlägen baute die am 21. Oktober 2020 im Rat (Landwirtschaft und Fischerei) unter deutscher Präsidentschaft erreichte Allgemeine Ausrichtung der zukünftigen GAP im Wesentlichen auf. Sie bildet das Mandat für die weiteren Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission. Dem Rat wird die Präsidentschaft im Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) über die Gespräche berichten.

2. Mit welchen Bundesministerien sind die Vorschläge der Bundesregierung zur Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik in Europa, die im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft dem Sonderausschuss Landwirtschaft und dem EU-Rat Landwirtschaft und Fischerei vorgelegt wurden, abgestimmt, und wann hat wer die abschließende Positionierung entschieden?

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat als federführendes Ressort regelmäßig folgende betroffene Ressorts zu Besprechungen eingeladen und seine Vorschläge und sein Vorgehen, vor dem Hintergrund der Funktion als Ratspräsidentschaft, vorgestellt und begründet:

- Auswärtiges Amt (AA),
- Bundesministerium der Finanzen (BMF),
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi),
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU),
- Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

Die abschließende Positionierung zum GAP-Reformpaket, die dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 19. und 20. Oktober 2020 als Kompromissvorschläge für eine Allgemeine Ausrichtung des Rates vorgelegt wurde, wurde den Ressorts in der 42. Kalenderwoche übermittelt.

3. Welche konkreten Vorschläge hat die Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zur Umsetzung der Ökoregelungen (Eco-Schemes) vorgelegt?
 - a) Welche Vorschläge plant sie, noch vorzulegen?
 - b) Warum hat die Bundesregierung den Vorschlag einer Pilotphase für die Eco-Schemes vorgeschlagen (<http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=291261&latestVersion=true&type=5>; bitte begründen)?
 - c) Warum ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Zahlungen im Rahmen der Eco-Schemes als zusätzliche Einkommensstütze (Artikel 28, (6a)) mehr Flexibilität bieten (ebd.)?
 - d) Welche Überlegungen hat die Bundesregierung zur Umsetzung der eigenen Vorschläge zur Flexibilisierung der Ökoregelung, die eine Einführung eines Mindestbudgets nach einer Einführungsphase in allen EU-Mitgliedstaaten erst ab 2025 vorsehen, in Deutschland (ebd.)?

- e) Hält die Bundesregierung eine Einigung auf ein Mindestbudget im EU-Rat für erreichbar (bitte begründen)?
Welche Prozentsätze werden hierbei nach Kenntnis der Bundesregierung im Rat diskutiert, und wie jeweils begründet?
- f) Welchen Vorschlag hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft zur Verwendung von Mitteln, die nach einer möglichen Einigung auf ein Mindestbudget der Eco-Schemes nicht voll ausgeschöpft wurden (beispielsweise Verschiebung in das Budget der 2. Säule für das darauffolgende Antragsjahr)?
4. Welchen Vorschlag hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft für den Fall, dass das Interesse von Landwirtinnen und Landwirten an umwelt- und klimaförderlichen Maßnahmen (Eco-Schemes) das eingeplante Budget für Eco-Schemes innerhalb der nationalen Obergrenze bereits im ersten Antragsjahr übersteigt?

Die Fragen 3 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft immer wieder die besondere Bedeutung der Ökoregelungen für die angestrebte Erhöhung des Umweltambitionsniveaus der GAP nach dem Jahr 2020 hervorgehoben. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sah für die Mitgliedstaaten verpflichtende Ökoregelungen vor, enthielt aber keine Vorgaben zur Höhe der dafür einzusetzenden Mittel. Die deutsche Präsidentschaft hat hier ein Mindestbudget von zwanzig Prozent der Direktzahlungsmittel für Ökoregelungen vorgeschlagen, um EU-weit ein hohes Ambitionsniveau zu erreichen und einem „race to the bottom“ entgegenzuwirken. Dieser Vorschlag stieß zunächst bei zahlreichen Mitgliedstaaten auf erhebliche Vorbehalte. Ein wesentlicher Grund hierfür war der drohende Verlust nicht genutzter Direktzahlungsmittel aufgrund der schwierig einzuschätzenden Nachfrage der neuen Ökoregelungen durch die Landwirte in den ersten Jahren der Anwendung. Mit der Aufnahme einer zweijährigen „Lernphase“ und der Berücksichtigung der besonderen Situation in einigen Mitgliedstaaten mit überdurchschnittlichen Umweltleistungen in der 2. Säule insbesondere durch umfangreiche Agrarumweltmaßnahmen konnten diese Vorbehalte ausgeräumt werden. Beide Punkte sind Bestandteil der Allgemeinen Ausrichtung des Rates. Auch in der Lernphase gilt das Mindestbudget von zwanzig Prozent für die Öko-Regelungen. Die Lernphase bedeutet, dass nicht genutzte Mittel aus den Öko-Regelungen nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Verwendung innerhalb der verschiedenen Ökoregelungen für andere Direktzahlungen genutzt werden können. Alternativ können die nicht genutzten Mittel – dem Ziel der Öko-Regelungen entsprechend – in die 2. Säule der GAP für Agrarumweltmaßnahmen, den Ökolandbau, Zahlungen für Anforderungen aus den Natura 2000- oder Wasserrahmenrichtlinien und/oder für Umweltinvestitionen umgeschichtet werden. Übersteigt das Interesse von Landwirtinnen und Landwirten an Öko-Regelungen das für diese eingeplante Budget, so können die Mitgliedstaaten die Einheitsbeträge der besonders stark nachgefragten Ökoregelungen innerhalb bestimmter Grenzen anpassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie auch Mittel aus anderen Direktzahlungsinterventionen, insbesondere nicht genutzte Mittel, hierfür verwenden.

Über die Höhe und Ausgestaltung des Mindestbudgets sowie die Ausgestaltung der Öko-Regelungen in Deutschland wird im Rahmen der nationalen Umsetzung der künftigen GAP ebenso zu diskutieren sein wie über die Verwendung möglicherweise nicht für Öko-Regelungen genutzter Mittel. Die Diskussion hat innerhalb der Bundesregierung noch nicht begonnen.

5. Welche konkreten Vorschläge hat die Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zur Konditionalität vorgelegt?
 - a) Welche Vorschläge plant sie, noch vorzulegen?
 - b) Warum hat die Bundesregierung die Einführung eines Mindestprozentsatzes an nichtproduktiven Flächen von 5 Prozent auf x Prozent auf Ackerland unter Einrechnung von Zwischenfrüchten vorgeschlagen (ebd.)?
 - c) Warum hat die Bundesregierung die Reduzierung des Mindestanteils nichtproduktiver Flächen auf 3 Prozent der Ackerfläche vorgeschlagen (bitte begründen), und von welchem Anteil nichtproduktiver Fläche geht die Bundesregierung aktuell in der ganzen EU sowie in Deutschland aus (bitte mit Quellenhinweisen)?

Die Fragen 5 bis 5c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufbauend auf den Vorschlägen der vorhergehenden Ratspräsidentschaften verfolgte die Bundesregierung im Rahmen ihrer Präsidentschaft insbesondere den Ansatz, für alle Mitgliedstaaten (MS) verbindliche Mindeststandards im Basisrechtsakt festzulegen.

Im Sinne einheitlicher Leitplanken schlug die deutsche Ratspräsidentschaft beim Standard 9 zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in „gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (kurz GLÖZ 9) die Festlegung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Mindestanteils von fünf Prozent der Ackerflächen für nicht produktive Flächen und Elemente sowie für produktive Flächen (Zwischenfrüchte und Eiweißpflanzen ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) vor. Für MS, die nur nicht-produktive Flächen und Elemente zulassen, soll der Mindestanteil drei Prozent betragen. Für Zwischenfrüchte wurde ein Gewichtungsfaktor von 0,3 vorgesehen. Um eine Einigung unter den Mitgliedstaaten für diesen Vorschlag zu erzielen, hat die deutsche Präsidentschaft Ausnahmeregelungen für Betriebe bis 10 ha Ackerland sowie für Betriebe mit hohem Dauergrünlandanteil und für Betriebe in walddreichen Regionen eingebracht. Darüber hinaus wurde eine Ausnahme für Betriebe bis 10 ha Ackerland bezogen auf GLÖZ 8 zur Fruchtfolge vorgeschlagen.

Der in GLÖZ 2 festgelegte Schutz von Mooren und Nass-/Feuchtgebieten konnte trotz Widerstand aus mehreren MS aufrechterhalten werden, der Standard ist von den Mitgliedstaaten jetzt bis spätestens zum Jahr 2025 umzusetzen.

In Deutschland betrug im Jahr 2018 bei den ökologischen Vorrangflächen der Anteil nicht produktiver Flächen und Elemente ca. 2,4 Prozent der beantragten Ackerflächen. Für die übrigen MS wird auf den Bericht der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Verpflichtung zur Ausweisung ökologischer Vorrangflächen im Rahmen der Regelung für Ökologisierungszahlungen (grüne Direktzahlungen) vom 29. März 2017 verwiesen (KOM (2017) 152 final).

6. Welche konkreten Vorschläge hat die Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zu den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) vorgelegt?
 - a) Welche Vorschläge plant sie, noch vorzulegen?
 - b) Wird die Bundesregierung in Deutschland benachteiligte Gebiete mit in die 30 Prozent für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen einbeziehen (ring fencing)?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Die unter früheren Präsidentschaften in den Gremien des Rates erarbeiteten Änderungsvorschläge zu den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) als Teil der Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Artikel 65 galten bereits vor Übernahme der Präsidentschaft durch Deutschland als stabil. Unter deutscher Ratspräsidentschaft wurden daher lediglich Änderungen im Hinblick auf die Verankerung des zweijährigen Übergangs durch das Inkrafttreten der neuen GAP zum 1. Januar 2023 vorgeschlagen. Weiterer Änderungsbedarf wurde von den Mitgliedstaaten nicht geltend gemacht.

Im Kommissionsvorschlag zur Strategieplan-Verordnung ist für die MS eine Verpflichtung vorgesehen, mindestens 30 Prozent der Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für Interventionen zugunsten der umwelt- und klimabezogenen Ziele vorzusehen. In ihrem Vorschlag hatte die Europäische Kommission vorgesehen, dass darauf die Zahlungen für natürlich benachteiligte Gebiete nicht angerechnet werden. Bereits in einem sehr frühen Stadium der Beratungen haben die Mitgliedstaaten mehrheitlich dafür votiert, dass diese Einschränkung gestrichen werden soll. Diese Streichung ist daher nun Teil der Allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 21. Oktober 2020. Die Ergebnisse der ausstehenden Trilogberatungen bleiben abzuwarten. Für die nationale Umsetzung der Förderung der ländlichen Entwicklung sind in Deutschland verfassungsgemäß die Länder zuständig. Deren Planungen werden unter Beachtung der EU-rechtlichen Vorgaben und im Lichte der bundesweiten Ausgestaltung der anderen Elemente der „Grünen Architektur“ erfolgen und in den nationalen Strategieplan übernommen.

7. Welche konkreten Vorschläge hat die Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zu den Nationalen Strategieplänen vorgelegt?
 - a) Welche Vorschläge plant sie, noch vorzulegen?
 - b) Welchen Zeitplan sieht die Bundesregierung für die Ausarbeitung des deutschen Nationalen Strategieplans vor (bitte tabellarisch aufführen)?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Die unter früheren Präsidentschaften in den Gremien des Rates erarbeiteten Änderungsvorschläge zu den Anforderungen an die Nationalen Strategiepläne galten bereits vor Übernahme der Präsidentschaft durch Deutschland als konsensfähig. Unter deutscher Ratspräsidentschaft wurden lediglich Änderungen im Hinblick auf die höhere Flexibilität bei der Auswahl von Indikatoren sowie die Verankerung des zweijährigen Übergangs durch das Inkrafttreten der neuen GAP zum 1. Januar 2023 vorgeschlagen. Weiterer Änderungsbedarf wurde von den Mitgliedstaaten nicht geltend gemacht.

Auf der Website des BMEL finden sich detaillierte Informationen zum Entstehungsprozess des GAP-Strategieplans. Diese sind unter www.bmel.de/gap-strategieplan verfügbar. Der nationale GAP-Strategieplan muss der EU-Kommission spätestens zum 1. Januar 2022 vorgelegt werden.

In den Bereichen Direktzahlungen, Konditionalität, Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) sowie Veröffentlichung der Agrarzahlungsempfänger werden zur nationalen Umsetzung der GAP der kommenden Förderperiode im Bundesrecht Gesetze und Verordnungen erforderlich werden. Eine konkrete Zeitplanung für die erforderlichen Rechtsetzungsverfahren lässt sich noch nicht erstellen, da noch nicht feststeht, wann das neue EU-Recht von Rat und Europäischem Parlament im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission nach Durchführung des Trilogs beschlossen werden kann.

8. Welche konkreten Vorschläge hat die Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zur Frage der Kappung und Degression vorgelegt, und welche Politikfolgenabschätzung liegt ihnen zugrunde?

Welche Vorschläge plant sie, noch vorzulegen?

Die im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft vorgeschlagenen Änderungen bezüglich Kappung und Degression tragen im Wesentlichen den Beschlüssen des Europäischen Rates vom Juli 2020 Rechnung. Dieser beschloss eine fakultative Kappung bei 100.000 Euro unter Anrechnung von Lohnkosten. Vor dem Hintergrund des Kommissionsvorschlages sowie den Beratungen in den einschlägigen Gremien wurde an der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen fakultativen Degression ab 60.000 Euro grundsätzlich festgehalten. Darüber hinaus wurde der Wunsch einiger Mitgliedstaaten aufgenommen, auch die Lohnkosten bei der Vergabe von Aufträgen an Lohnunternehmer anzurechnen. Damit stehen den Mitgliedstaaten mit den Instrumenten der Degression und Kappung und der ergänzenden Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Umverteilungsprämie) – beide fakultativ – Instrumente für eine zielgerichtetere Ausgestaltung der Direktzahlungen zur Verfügung. Die Entscheidung über ihre Ausgestaltung und Anwendung ist in den nationalen Strategieplänen darzulegen und zu begründen.

9. Welche konkreten Vorschläge hat die Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zur Frage des „Echten Landwirts“ und zur Unterstützung für Junglandwirte vorgelegt?

Welche Vorschläge plant sie, noch vorzulegen?

Da es für die unter vorherigen Präsidentschaften erzielten Textfassungen stabile Mehrheiten gab, war kein eigener Vorschlag zur Frage des „Echten Landwirts“ und zur Unterstützung der Junglandwirte notwendig. Auf der Ratstagung vom 19. bis 21. Oktober 2020 in Luxemburg wurde die von einigen Mitgliedstaaten geforderte Anrechnung von in der 2. Säule geförderten Investitionen von Junglandwirten auf das hierfür vorgesehene Mindestbudget im Rahmen der Kompromissfindung zusätzlich aufgenommen und mit der Allgemeinen Ausrichtung des Rates verabschiedet.

10. Ist die Verbesserung der Akzeptanz der Direktzahlungen in der Öffentlichkeit ein Ziel der deutschen EU-Ratspräsidentschaft, und welche Mittel hält sie dafür für geeignet?

Auf welches GAP-Ziel oder spezifische Ziel gemäß Artikel 6 des SP-VO-Entwurfs stützt sich die Bundesregierung dabei?

Der Entwurf der GAP-Strategieplan-Verordnung sieht vor, dass die Unterstützung aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem ELER darauf ausgerichtet ist, die nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährung sowie in ländlichen Gebieten weiter zu verbessern und zur Förderung eines krisenfesten und diversifizierten Landwirtschaftssektors, der Ernährungssicherheit gewährleistet, zur Stärkung von Umwelt- und Klimaschutz sowie des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Räumen beizutragen. Dies beinhaltet sowohl die Erhöhung und EU-weite Verbindlichkeit von Umwelt- und Klimaleistungen der GAP sowie die Einkommenswirksamkeit der Direktzahlungen.

11. Welche konkreten Überlegungen hat die Bundesregierung zur Integrierung der EU-Farm-to-Fork- und der EU-Biodiversitätsstrategie in die zukünftige Gemeinsame Agrarpolitik in Europa?

Der Rat weist in seinen Schlussfolgerungen zur Farm-to-Fork-Strategie vom 19. Oktober 2020 darauf hin, dass die Verordnung über die GAP-Strategiepläne und die GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten zur Ökologisierung der GAP und damit zur Verwirklichung wichtiger Ziele aus der Strategie beitragen können.

Am 23. Oktober 2020 wurden die Ratsschlussfolgerungen zur EU-Biodiversitätsstrategie im Umweltrat verabschiedet. Darin begrüßen die Mitgliedstaaten, einschließlich der Bundesregierung, dass die Biodiversitätsstrategie und die Farm-to-Fork-Strategie unter Wahrung der Kohärenz, u. a. mit der Gemeinsamen Agrarpolitik, umgesetzt wird. Allerdings haben die Mitgliedstaaten die Kommission auch aufgefordert, für jeden Legislativvorschlag eine gründliche und umfassende Folgenabschätzung durchzuführen sowie jede der vorgeschlagenen Maßnahmen einer Bewertung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu unterziehen. Erforderlichenfalls ist ebenfalls eine Bewertung der Entschädigung und ihrer Finanzierungsfähigkeit zu machen. Zudem besteht bei den Mitgliedstaaten noch Informationsbedarf zur Finanzierungsfähigkeit von Elementen der Strategie.

Der Rat und das Europäische Parlament verhandeln derzeit über die Vorschläge für die GAP nach dem Jahr 2020.

Für den deutschen GAP-Strategieplan strebt die Bundesregierung an, ein ambitioniertes Umwelt- und Klimaschutzniveau zu verwirklichen. Der nationale Strategieplan wird substantielle Beiträge zur Erreichung der Ziele des europäischen Green Deal, der Farm-to-Fork- und der EU-Biodiversitätsstrategie 2023 leisten. Wesentlich dafür ist die ambitionierte Ausgestaltung der Grünen Architektur bestehend v. a. aus Konditionalität und Ökoregelungen der 1. Säule sowie den umweltbezogenen Maßnahmen der 2. Säule.

12. Inwiefern unterscheidet sich die Position der Bundesregierung in ihrer Funktion als EU-Ratspräsidentschaft von der Position der Bundesregierung als ein EU-Mitgliedstaat in Bezug auf die nationale Ausgestaltung der oben genannten Sachverhalte zur Zukunft der EU-Agrarpolitik?

Während einer Präsidentschaft kommt dem jeweiligen vorsitzenden Mitgliedstaat des Rates eine vermittelnde Rolle zu. Es gilt, die unterschiedlichen Positionen der MS zu einem tragfähigen Kompromiss zusammenzuführen, der Grundlage des weiteren Rechtsetzungsverfahrens auf EU-Ebene ist. Dies ist im Rat mit der Allgemeinen Ausrichtung vom 21. Oktober 2020 gelungen. Die nationale Ausgestaltung der GAP wird nach Abschluss der Verhandlungen auf europäischer Ebene Gegenstand der Verhandlungen auf nationaler Ebene sein.

13. Welchen Ansatz verfolgt die Bundesregierung in ihrer Funktion als EU-Ratspräsidentschaft zur zukünftigen Verwendung und Ausgestaltung von gekoppelten Prämienzahlungen, die in allen anderen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Deutschland genutzt werden?

Plant das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), von seiner bisherigen Position (<https://www.agrarheute.com/politik/kloeckner-keine-kappung-direktzahlungen-umverteilungspraemie-552479>; <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/agrarrat-07-2019-bruessel.html>), dass diese Interventionen in Deutschland nicht angeboten werden sollen, für die zukünftige Förderperiode abzurücken, beispielsweise für eine Weidetierprämie (bitte begründen)?

Die Bundesregierung ist im Rahmen der Ratspräsidentschaft in der Rolle eines „ehrlichen Mittlers“. Folglich war es ihr Ziel, auch bei den gekoppelten Direktzahlungen eine gemeinsame Position unter den stark divergierenden Meinungen der MS zu finden. Die vom Rat am 21. Oktober 2020 in Luxemburg beschlossene Allgemeine Ausrichtung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten maximal 13 Prozent der finanziellen Obergrenze für Direktzahlungen sowie weitere 2 Prozent zugunsten von Eiweißpflanzen für gekoppelte Direktzahlungen einsetzen können. Dies ist ein Kompromiss zwischen der Forderung einiger Mitgliedstaaten, die wie Deutschland einen Abbau gekoppelter Zahlungen gefordert haben, und den Forderungen zahlreicher MS, die noch deutlich höhere gekoppelte Direktzahlungen gefordert haben. Der Kommissionsvorschlag sieht 10 Prozent zzgl. zwei Prozent zugunsten von Eiweißpflanzen vor.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Verhandlungen wiederholt für die Reduktion wettbewerbsverzerrender gekoppelter Zahlungen eingesetzt, vor allem im Bereich der Ackerkulturen. Über zukünftige Maßnahmen zur Förderung von Weidetieren wie Schafen und Ziegen wird im Rahmen der nationalen Umsetzung der künftigen GAP zu diskutieren sein.

14. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Arbeit der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) im Zusammenhang mit der nächsten Förderperiode der EU-Agrarpolitik zu, angesichts des Umstandes, dass der Abschlussbericht der ZKL erst im Juni 2021 erwartet wird und das BMEL bis dahin jedoch alle nationalen Entscheidungen zur GAP erwartet?

Mit dem voraussichtlich im Frühsommer 2021 vorliegenden Bericht der ZKL erwartet die Bundesregierung Empfehlungen, die in die politische Arbeit mit einfließen werden. Die Einrichtung der ZKL geht auf Anregungen aus dem Treffen im Bundeskanzleramt vom Dezember 2019 mit Verbänden der Agrarwirtschaft zurück, mit dem Wunsch, widerstreitende Interessen der Agrar- und Umweltseite zusammenzubringen. Die Suche nach einem solchen Ausgleich ist von großer Bedeutung.

15. Wird die Sondersitzung der Zukunftskommission Landwirtschaft mit der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner zum Austausch über die Zukunft der EU-Agrarpolitik noch vor der Sitzung des EU-Agrarrates am 19. und 20. Oktober 2020 stattfinden?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung dieses Vorgehen?

Ein Informationsaustausch zwischen Bundesministerin Julia Klöckner und den Mitgliedern der ZKL hat am 7. September vor der Sitzung des Rates für Land-

wirtschaft und Fischerei im Bundeskanzleramt und direkt im Nachgang der Sitzung des Rates am 21. Oktober 2020 stattgefunden.

16. Wie werden Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen von beteiligten Verbänden im Rahmen des laufenden Strategieplan-Prozesses beispielsweise zur SWOT- (Strengths, Weaknesses, Opportunities und Threats) oder zur Bedarfsanalyse oder zu den Entwürfen der Interventionen abgewogen, bewertet, eingearbeitet oder abgelehnt, und in welcher Form erhalten die beteiligten Verbände eine entsprechende Rückmeldung durch das BMEL?

Verbände und Interessenvertreter konnten ihre Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen auf bisher vier vom BMEL organisierten Workshops zum GAP-Strategieplan mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen vorbringen. Darüber hinaus wurden sie um schriftliche Stellungnahmen zu allgemeinen Fragestellungen und zu einzelnen Entwurfspapieren gebeten. Eingebrachte Änderungswünsche wurden gesichtet und nach Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte in die Entwurfspapiere ggf. eingearbeitet. Realisierte Änderungen wurden in Form überarbeiteter Entwurfspapiere anschließend an die Verbände und Interessenvertreter zurückgespiegelt. Seit Ende April 2020 beschäftigt sich zusätzlich ein Team von Ex-ante-Evaluatoren mit den Entwurfspapieren und prüft diese auf Vollständigkeit und Konsistenz. Für den Entwicklungsprozess zum GAP-Strategieplan finden sich ebenfalls weitere Informationen auf der BMEL-Website zum Thema GAP-Strategieplan. Auf die Antwort zu den Fragen 7 bis 7b wird verwiesen.

17. Welche Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen aus der Wissenschaft wurden wie in den Strategieplan-Prozess beispielsweise zur SWOT- oder zur Bedarfsanalyse oder den Entwürfen der Interventionen eingebunden, und welche Stellungnahmen wurden bewertet bzw. eingearbeitet oder abgelehnt, und in welcher Form erhalten diese Einrichtungen eine entsprechende Rückmeldung durch das BMEL?

Beim Prozess der Erarbeitung des GAP-Strategieplans fußen die SWOT- (Stärken-, Schwächen-, Chancen-, Risiken-) und Bedarfsanalyse auf einer Ausgangslagenbeschreibung, welche die aktuelle Situation der deutschen Agrarwirtschaft und der ländlichen Räume bezogen auf alle GAP-spezifischen Ziele auf Grund von wissenschaftlichen Belegen darstellen soll. Hierzu hat das BMEL neben vielen Interessenverbänden auch Vertreter der Wissenschaft mit eingebunden. Weiterhin sind hier die nachgelagerten Institute (Thünen-Institut, Julius-Kühn-Institut, Max-Rubner-Institut, Friedrich-Loeffler-Institut) zu nennen. Auch Erkenntnisse des vom BMEL eingesetzten Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung („Borchert-Kommission“) sind berücksichtigt worden. Im Rahmen der Ressortbeteiligung konnte sich beispielsweise auch das Bundesumweltministerium mit seinen nachgelagerten Behörden einbringen. Durch das transparente Verfahren bei der Erstellung des Strategieplans wird auch die Einbindung beispielsweise der Deutschen Forschungsallianz (DAFA) sichergestellt. Die Papiere sind in wesentlichen Teilen öffentlich auf der BMEL-Website einsehbar. Auf die Antwort zu den Fragen 7 bis 7b wird verwiesen. Die Ausgangslagenbeschreibung verweist auf die verwendeten wissenschaftlichen Quellen.

18. Welchen Mittelbedarf kalkuliert die Bundesregierung zur Finanzierung des ökologischen Landbaus in der nächsten Förderperiode 2027 (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wenn das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD festgelegte Ausbauziel (2030: 20 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Deutschland) realistisch erreicht werden soll?
 - a) Welche Vorschläge hat sie, um ggf. entstehende Finanzierungslücken decken zu können?
 - b) Inwiefern ist hierbei die Finanzierung des ökologischen Landbaus als „Eco-Schemes“ eine Option für die Bundesregierung?

Die Fragen 18 bis 18b werden gemeinsam beantwortet.

Über eine mögliche zukünftige Zuordnung der Förderung des Ökologischen Landbaus zu den Öko-Regelungen wird im Rahmen der nationalen Umsetzung der künftigen GAP zu diskutieren sein.

19. Welche Möglichkeiten zur nationalen Ausgestaltung der „Eco-Schemes“ werden aktuell in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe diskutiert, und welche Option favorisiert die Bundesregierung?

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020“ (BLAG-GAP) der Agrarministerkonferenz hat eine Unterarbeitsgruppe gegründet, die konkrete Ausgestaltungsvorschläge für Eco-Schemes (Öko-Regelungen) erarbeiten soll. Als Basis für die Arbeit der Unterarbeitsgruppe dient auch ein Arbeitspapier der EU-Kommission mit Vorschlägen zu möglichen Öko-Regelungen. Es kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Auskunft über mögliche Optionen oder eine Priorisierung durch die Bundesregierung gegeben werden. Die zu beteiligenden Ressorts wurden in die Diskussion bislang noch nicht einbezogen.

Die Maßnahmen im Rahmen der Öko-Regelungen sollten bereits bei einjähriger Anwendung eine hohe Wirkung für Biodiversität, Boden-, Gewässer- und/oder Klimaschutz entfalten.

